

1 021/19

Thomas Stein

Mitglied des Rates der Stadt Helmstedt (Grüne Gruppe)

Zum Stüh 4

38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt

Bürgermeister Wittich Schobert

Am Markt 1

38350 Helmstedt

Helmstedt, den 26.04.2019

Anfrage zu Themen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Wittich,

im Namen der Grünen Gruppe im Rat der Stadt Helmstedt bitte ich freundlichst um Beantwortung der unten stehenden Fragen in Bezug auf das niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) durch die Verwaltung.

Vorwort

Jedes Jahr lassen sich in Feld und Flur die gleichen Verhaltensweisen beobachten. Trotz Leinenzwang in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jedes Jahres, trifft man unzählige Hunde nicht angeleint an. Eine Kontrolle oder gar Ahndung dieses Fehlverhaltens findet offensichtlich nicht statt. Doch gerade mit zunehmenden Freizeitdruck auf diese Bereiche gilt es, eine zusätzliche Störung der Wildtiere durch freilaufende Hunde in der Brut- und Setzzeit zu verhindern.

Darüber hinaus ist es in Wald, Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Auch hier ist eine gefährlich Unbekümmertheit zu beobachten. Aber auch eine nachhaltige Kontrolle oder Ahndung ist öffentlich nicht feststellbar.

Auch wenn die Waldflächen auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt recht überschaubar sind, sollte nach dem trockenem Jahr 2018, und einem nach Langzeitwettervorhersagen bevorstehenden ebenfalls trockenem 2019, eine „fühlbare“ Verbesserung angestrebt werden.

Insbesondere bei den bereits schon in diesem Jahr festgestellten WBI und GLFI.



23.09.2019

Sowohl die Zuwiderhandlung nach dem Gebot einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über das Anleinen von Hunden und entgegen § 35 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 35 Abs. 4 Nr. 2, in Wald, Moor oder Heide oder in gefährlicher Nähe davon ein Feuer anzündet oder raucht, kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Das Land Niedersachsen hat Im NWaldG die zuständigen Behörden bestimmt.

Nach §43 des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nehmen die Gemeinden die Aufgaben der Feld- und Forstordnungsbehörde war.

1. Gilt dies auch für die Stadt Helmstedt?
2. Wenn nicht, welcher Behörde obliegt diese Aufgabe auf den Flächen der Stadt Helmstedt?

Insofern die Stadt Helmstedt diese Aufgaben wahrnimmt:

3. Wieviel Feldhüterinnen bzw. Feldhüter sind von der Stadt Helmstedt bestellt?
4. Wieviel Forsthüterinnen bzw. Forsthüter sind von der Stadt Helmstedt bestellt?

Insofern es keine Bestellungen zum vorgenannten Personenkreis gibt:

5. Welcher Fachbereich nimmt dann diese Aufgaben war?
6. Mit welchem Personal und mit welcher Personalstärke werden diese Aufgaben durchgeführt?
7. Wieviel Ordnungswidrigkeiten nach §34 und §35 des NWaldLG wurden in den letzten 5 Jahren festgestellt? Bitte getrennt angeben.
8. Wieviel Bußgelder wurden wg. Ordnungswidrigkeiten nach §34 und §35 verhängt, bzw. wieviel Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wurden hierzu in den letzten 5 Jahren eingeleitet?

Insofern die Stadt Helmstedt derzeit keine Aufgaben oder diese nur rudimentär nach dem NWaldG wahrnimmt:

9. Wie sehen die Planungen der Stadt Helmstedt aus, um einen Vollzug der Aufgaben nach dem NWaldG, insbesondere im Hinblick auf § 34 und §35, durchführen zu können und ab wann soll der Vollzug durchgeführt werden?
10. Welche anderen Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung zielführend und zeitnah umsetzbar?

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Stein

23.09.2019